

Konzept
zum „Bürgerbudget 2024“
der Gemeinde Großpösna

§ 1 Bürgerhaushalt

Die Gemeinde Großpösna beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner an ihrem Haushalt 2024, indem sie einen gesonderten Haushalt („Bürgerhaushalt“) festsetzt. Das dadurch bereitgestellte Budget („Bürgerbudget“), wird dafür verwendet, Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner umzusetzen. Über die Vorschläge erfolgt eine direkte Abstimmung durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Bürgerbudget

(1) Die Höhe des gesonderten Budgets für Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Großpösna beträgt 15.000,00 €.

(2) Die Festsetzung über die Höhe des Bürgerbudgets erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

(3) Sollte die Gemeinde Großpösna ein Haushaltssicherungskonzept erstellen müssen, ist die Gemeinde Großpösna im Rahmen der Konsolidierung gehalten, das Bürgerbudget auf „0“ zu setzen.

§ 3 Teilnahmerecht

(1) Vorschläge für den Bürgerhaushalt können von natürlichen Personen im eigenen Namen oder im Namen von zivilgesellschaftlichen, ehrenamtlichen oder sozialen Institutionen wie Vereinen, Kindertagesstätten oder der freiwilligen Feuerwehr eingereicht werden.

(2) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Großpösna sind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über geprüfte Vorschläge abzustimmen.

§ 4 Einreichen der Vorschläge

(1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.

(2) Die Vorschläge sind über bereitgestellte Formulare persönlich, per Einwurf oder digital an die Gemeinde Großpösna zu richten.

(3) Die Vorschläge müssen mit vollständigem Namen, Anschrift und Telefonnummer der Person versehen werden, die den Vorschlag selbst oder für eine Institution einreicht.

(4) Vorschläge zum Bürgerhaushalt können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge werden gesammelt und gehen in den eventuell nachfolgenden Bürgerhaushalt ein. Der Stichtag des jeweiligen Kalenderjahres wird spätestens zum 31. Januar von der Gemeinde Großpösna bekanntgegeben.

(5) Außerdem müssen Vorschläge mit einer Begründung und einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Der Kostenvoranschlag soll alle Kosten für Planung, Umsetzung und Unterhalt des Vorschlags für eine Dauer von 3 Jahren beinhalten. Die Kosten des Vorschlags sollen 100,00 € nicht unterschreiten und 3.000,00 € (20% des Gesamtbudgets) nicht überschreiten.

§ 5 Behandlung der Vorschläge

(1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Gemeinde Großpösna bis zehn Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist auf Zuständigkeit, Kosten und Durchführbarkeit geprüft. Bei nicht eindeutigen oder fehlerhaften Angaben ist Rücksprache mit dem Einbringenden vorzunehmen. Die Prüfung der Vorschläge erfolgt durch die Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit dem Beirat Bürgerbeteiligung.

(2) Ein Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn die Gemeindeverwaltung in der Prüfung befundet, dass

- a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
- b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
- c) die Zuständigkeit für die Umsetzung des Vorschlages bei der Gemeinde Großpösna liegt,
- d) er umsetzbar ist und die Höhe der zu erwartenden Kosten, einschließlich der möglichen Folgekosten für die Dauer von drei Jahren, 3.000,00 € nicht überschreitet.
- e) der begünstigte Vorschlag bzw. die begünstigte Einrichtung innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen.
- f) es sich um Maßnahmen handelt, die nicht auf Dauer angelegt sind und keine unverhältnismäßigen Folgekosten (etwa durch Personalstellen, Mieten oder unverhältnismäßig hohe Unterhaltskosten) nach sich ziehen,
- g) es sich nicht um Maßnahmen handelt, die bereits im Haushalt der Gemeinde Großpösna abgebildet sind und es sich nicht um Pflichtaufgaben, insbesondere typische Modernisierungs- und Unterhaltungsaufgaben der Kommune handelt,
- h) der Vorschlag der Allgemeinheit dient,
- i) der Vorschlag keine Privatpersonen, privatwirtschaftlichen Unternehmen oder politische Parteien begünstigt.

§ 6 Abstimmung

(1) Die abzustimmenden Vorschläge können während der Dienstzeiten der Gemeinde Großpösna im Rathaus, Im Rittergut 1, 04463 Großpösna eingesehen werden. Sie werden aber auch bereits im Vorfeld der Abstimmung auf gängige Art und Weise (rundschau, Website, Social Media) öffentlich gemacht.

(2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushalts sind alle Menschen berechtigt, die die Bedingungen von § 3 erfüllen. Sie entscheiden durch direkte Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden.

(3) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Großpösna erfolgt durch

- a) die Aufstellung von Wahlurnen über einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen im Rathaus der Gemeinde Großpösna sowie auf dem Gemeindefest,
- b) die Abstimmung per Brief nach Anforderung der Abstimmungsunterlagen,
- c) die Online-Abstimmung.

(4) Die Abstimmung wird in einer gleichen, freien und geheimen Wahl durchgeführt. Die Art und Weise der Abstimmung soll gewährleisten, dass mindestens 1 Vorschlag in jedem der 5 Ortsteile der Gemeinde Großpösna umgesetzt wird.

- a) Die zur Abstimmung stehenden Vorschläge werden in 5 Wahllisten für die 5 Ortsteile der Gemeinde Großpösna gegliedert.
- b) Die Stimmberechtigten bekommen 15 Stimmen, von denen sie je drei in einer Wahlliste vergeben können. Die Mehrfachvergabe ist möglich, sodass auf einen Vorschlag einer Wahlliste maximal 3 Stimmen entfallen können.

§ 7 Auszählung

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmung. Das Stimmergebnis wird zeitnah auf der Website und im Amtsblatt der Gemeinde Großpösna bekannt gegeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist grundsätzlich bindend.

(2) Aus jeder der 5 Wahllisten wird der Vorschlag mit den meisten Stimmen auf jeden Fall umgesetzt. Danach werden unabhängig von den Wahllisten die Vorschläge umgesetzt, auf die die meisten Stimmen entfallen sind.

(3) Können Vorschläge aufgrund des finanziellen Umfanges nicht mehr aus dem Restbudget bezahlt werden, rücken die Vorschläge auf, die vom finanziellen Umfang noch in das Restbudget passen, sofern diese mindestens 1 Stimme erhalten haben, bis das Bürgerbudget aufgebraucht ist.

(4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Restbudgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der eventuell folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 8 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gemeinde Großpösna informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien - insbesondere in der Rundschau und auf der Website - über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge. Zudem veröffentlicht der Projektleiter Bürgerbeteiligung der Gemeinde Großpösna am Ende des Kalenderjahres einen Bericht über den Stand der Realisierung der gewählten Vorschläge.

§ 9 Umsetzung

(1) Die Vorschläge, die aus dem Bürgerbudget finanziert werden, werden durch die Gemeinde so schnell wie möglich umgesetzt, spätestens jedoch 12 Monate nach Ende der Abstimmung.

(2) Die Umsetzung setzt die Rechtskraft des Haushaltes voraus.

(3) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerhaushalts durch Minderausgaben werden an den Haushalt zurückgeführt.